

Merkblatt zur Aufstellung von Containern / Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Görlitz

1. Aufstellung

Die Aufstellung von Containern / Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum, dazu zählen auch Randstreifen und Bürgersteige, stellen Verkehrshindernisse gemäß § 32 (1) StVO dar und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Verkehrsbehörde.

Auf Grünflächen und Straßenbegleitgrün ist die Aufstellung von Containern untersagt.

Ausnahmegenehmigungen werden durch das SG Stadtgrün auf Antrag erteilt.

- 1.1.** Die Container / Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger) möglichst wenig behindert werden. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.

Einzuhaltende Mindestbreiten im Geh- und Radwegbereich:

Gehweg: 1,0 m

Radweg: 0,8 m

Gemeinsamer Geh- und Radweg: 1,6 m

Können diese nicht gewährleistet werden, dürfen Container nicht auf diesen Verkehrsflächen aufgestellt werden, bzw. es sind andere Maßnahmen zu treffen. Sollen Container über 1,1 m³ auf einer Gehbahn aufgestellt werden, so ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

2. Kennzeichnung

Ein Container / Wechselbehälter ist ein Hindernis und entsprechend den Erfordernissen zu kennzeichnen. Wie eine solche Kennzeichnung auszusehen hat ist Bestandteil der Genehmigung bzw. der verkehrsrechtlichen Anordnung und liegt keinesfalls im Ermessen von Antragsteller, Containerdienst oder Bauunternehmen.

- 2.1.** Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Container / Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2 zu kennzeichnen.

- 2.2.** Container / Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. geringe Fahrbahnbreite) sind auch die Übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.

- 2.3.** Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container / Wechselbehälter ebenfalls nach RSA abzusichern (siehe Pkt. 2.2).

- 2.4.** Container und Wechselbehälter nach Pkt.2.1 können statt mit retroreflektierender Folie, nach RSA wie in Pkt. 2.2 beschrieben gesichert werden.

- 2.5.** Die Sicherheitskennzeichnung nach Pkt. 2.1 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2) ist fest am Container / Wechselbehälter anzubringen.

3. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie

- 3.1.** Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/ weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.

- 3.2.** An jeder Seitenfläche und jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40m und nicht höher als 1,55m, anzubringen.

3.3. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DI 67520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen.

Typ 2 DIN 67520 Teil 2/ Farbe DIN 6171 Teil 1/x-x Herstellerkennzeichen.
 Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien-.Nummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141x705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

4. Weitergehende Auflagen

4.1. Bei den voran genannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen erteilen.

4.2. Die Container / Wechselbehälter sind mit einem Namensschilder (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden. Muster der Kennzeichnung siehe Abbildung

Kennzeichnung von Containern (RSA Teil A 7.4)

